

Infoblatt: Einsatz von Luftfahrzeugen besonderer Kategorien (Mini-Drohnen oder Multicopter) in der Stadt Zürich

Version 01042015

Sogenannte Mini-Drohnen oder Multicopter und andere ferngesteuerte Flugmodelle (nachfolgend Multicopter genannt) erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Sie sind heute günstig zu erwerben und einfach zu fliegen. Damit bei ihrem Einsatz nicht gegen rechtliche Vorschriften verstossen wird, müssen einige Punkte beachtet werden.

Was ist beim Einsatz von Multicoptern in der Stadt Zürich grundsätzlich zu beachten?

- Gemäss Stadtratsbeschluss über den Betrieb von Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund vom 25.02.2015 ist der Betrieb von motorlosen oder mit Elektromotoren angetriebenen Modellluftfahrzeugen ab 1. April 2015 über öffentlichem Grund grundsätzlich erlaubt, sofern das Leben, die Gesundheit oder Sachen Dritter nicht gefährdet werden. Einschränkungen bestehen nur für Modellluftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

Vorbehalten bleibt höherrangiges Recht, insbesondere die Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK). Die wichtigsten Regeln sind:

- Multicopter dürfen nur im Sichtbereich des «Piloten» geflogen werden. Wer einen Multicopter ausserhalb seiner Sichtweite über Kameras oder GPS steuern will (FPV), benötigt eine Bewilligung des BAZL.
- Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg ist im Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschenansammlungen (> 24 Pers.) im Freien untersagt. Das BAZL kann Ausnahmen bewilligen.
- Innerhalb eines Radius von fünf Kilometern von den Pisten eines Militär- oder Zivilflugplatzes dürfen Multicopter zwischen 0,5 und 30 kg nur mit einer Ausnahmebewilligung der Flugverkehrsleitstelle bzw. des Flugplatzleiters (www.skyguide.ch) geflogen werden.
- Innerhalb der Kontrollzonen (CTR) der Flugplätze gilt für Multicopter ab 0,5 bis 30 kg eine Höhenbeschränkung von 150 Metern über Grund. Grosse Teile der Stadt Zürich liegen in den Kontrollzonen der Flughäfen Kloten und Dübendorf. Auch diesbezüglich kann eine Ausnahmebewilligung bei der Flugverkehrsleitstelle bzw. beim Flugplatzleiter (www.skyguide.ch) beantragt werden.
- Für Multicopter ab einem Gewicht von 0,5 kg muss der Halter oder die Halterin eines Multicopters eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken besitzen und den entsprechenden Nachweis beim Betrieb mitführen.
- Multicopter mit einem Gewicht von über 30 kg dürfen nur mit Bewilligung vom BAZL eingesetzt werden.
- Bei Flügen über Privatgrund ist grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers nötig (Achtung: Auf Privatgrund gelten die VLK-Bestimmungen ebenfalls).
- Weiterführende Informationen: www.bazl.admin.ch

Ton- und Bild-Aufnahmen

Für audiovisuelle Aufnahmen mit Multicoptern gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für Aufnahmen mit anderen Geräten (Handys etc.).

- Ton- und/oder Bildaufnahmen können strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne von Art. 179^{bis} ff. StGB darstellen.
- Ferner sind bei Film-, Foto- und Tonaufnahmen die Datenschutzbestimmungen und die Persönlichkeitsrechte einzuhalten. Die Privatsphäre anderer Personen ist zu achten.
- Für gewerbliche Fotoaufnahmen und Filmdrehbewilligungen siehe Stadtpolizei Zürich, Fachgruppe Temporäre Gewerbenutzungen: <http://bit.ly/VHM8Ng>
- Bei Aufnahmen von künstlerischen Werken, insbesondere Film-, Theater- und Konzertaufführungen, müssen ausserdem die urheberrechtlichen Aspekte beachtet werden.
- Weiterführende Informationen zum Datenschutz: <http://bit.ly/1omZKH4> (EDÖB)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtpolizei Zürich:
044 411 91 91 oder stp-kommunikation@zuerich.ch

Fragen im Zusammenhang mit Foto- und Filmdrehbewilligungen sind an die Fachgruppe Temporäre Gewerbenutzungen zu richten, 044 411 73 14.

Zürich, 7. April 2015, M. Wirz